Hausordnung
für den Jugendkeller im Rathaus der Gemeinde Theilheim

Anerkennung der Hausordnung
Mit dem Betreten des Jugendkellers erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Hausordnung an.

1. **Allgemeines**
   Der Jugendkeller steht Jugendlichen im Alter von 13 bis einschließlich 17 Jahren offen.
   Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde üben die von der Gemeinde beauftragten Personen das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. **Öffnungszeiten**
   Der Jugendkeller ist immer
   freitags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
   geöffnet.
   Abweichende Öffnungszeiten dürfen die Jugendsprecherin bzw. der Jugendsprecher in Absprache mit der Gemeinde festlegen.

3. **Aufsichtspflicht**
   Die Gemeinde übernimmt keine Aufsichtspflicht. Die Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4. **Benutzung der Einrichtung**
   - Alle Besucherinnen und Besucher tragen Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit.
   - Beim Verlassen sind Licht und elektrische Geräte auszuschalten.
   - Die Musikanlage ist so zu nutzen, dass Nachbarschaften nicht gestört werden.
   - Jede und jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
   - Beim Betreten und Verlassen des Jugendkellers ist auf Ruhe und Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnerinnen und Anwohnern zu achten.

5. **Haftung und Schäden**
   Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
   Der Verursacher bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte haften und haben den Schaden zu ersetzen.

6. **Reinigung**
   Nach jeder Öffnung sind die Räume besenrein zu verlassen.
   Bei Bedarf ist feucht zu wischen.

7. **Alkohol, Nikotin und Drogen**
   Im Jugendkeller gilt ein absolutes Verbot von Alkohol, Nikotin und Drogen.
   Personen, die dagegen verstoßen (Konsum, Angebot oder Weitergabe), werden sofort des Hauses verwiesen und erhalten Hausverbot.

8. **Haftungsausschluss**
   Die Gemeinde und die Verantwortlichen übernehmen keine Haftung für mitgebrachte Kleidung, Wertgegenstände oder für Schäden an fremdem Eigentum.

9. **Folgen bei Verstößen**
   Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann durch die Verantwortlichen oder die Gemeinde ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

Gemeinde Theilheim
Theilheim, 25.11.2025

BAYERN 2 GEMEINDE THEILHEIM

Karoline Ruf
Erste Bürgermeisterin